

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00286 vom 21. Oktober 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00286

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00286 du 21 octobre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00286 del 21 ottobre 2009

Regeste

Unterhaltsreglement | Kostenverteiler für den Unterhalt von Genossenschaftswegen
Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.1). Kammerbesetzung wegen grundsätzlicher Bedeutung (E. 1.2). Die Beschwerdegegnerin ist eine öffentlichrechtliche Genossenschaft gemäss Landwirtschaftsgesetz und untersteht als solche öffentlichem Recht; sie hat ihre Aufgaben unter Beachtung insbesondere des Legalitätsprinzips, des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots zu erfüllen (E. 2). Bei den strittigen Unterhaltsbeiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben (Vorzugslasten), welche grundsätzlich einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfen. Diese muss mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlagen selber festlegen. Für gewisse Kausalabgaben sind indessen auch weniger weitgehende Regelungen im formellen Gesetz zulässig, sofern das Mass der Abgabe durch andere überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird (E. 3.2 f.). Fraglich ist, ob das autonome Satzungsrecht der Beschwerdegegnerin die Funktion einer formellgesetzlichen Grundlage übernehmen kann. Diese Frage kann indessen offen bleiben, denn das Landwirtschaftsgesetz selbst enthält eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erhebung der strittigen Vorzugslasten (E. 3.3.1 f.). Indessen verstösst der angefochtene Kostenverteiler gegen das Rechtsgleichheitsgebot und gegen das Willkürverbot, weil er Wohnungseigentümer allein aufgrund der Lage ihrer Grundstücke im Perimeter belastet, ohne auf die objektive Möglichkeit der Nutzung der Genossenschaftswege abzustellen (E. 4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

S. 328 mit Hinweisen, 114 Ia 321 E. 3b S. 323 f.; BGr, 13. Dezember 2002, 2P.111/2002 [= ZBl 104/2003, S. 557], E. 4.2).

E. 4.1

Ein Erlass ist willkürlich im Sinn von Art. 9 BV, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist; er verletzt das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht.

Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze ein weiter Spielraum der Gestaltung (vgl. BGE 131 I 1 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 497). Wie das Bundesgericht wiederholt festgestellt hat, ist die Gestaltungsfreiheit insbesondere bei den öffentlichen Abgaben und bei der Verteilung der Last auf die Abgabepflichtigen gross (vgl. BGE 109 Ia 325 E).

E. 4.2

Im Zusammenhang mit der vorliegend strittigen Erhebung von Unterhaltsbeiträgen verlangt das Gebot rechtsgleicher Behandlung, dass die angefochtene Regelung der Kostenverteilung innerhalb des erfassten Kreises der Beitragspflichtigen für das Mass der Belastung Differenzierungen vorsieht. Da die sachliche Begründung für die Beitragspflicht von Wohnungseigentümern primär in dem diesen aus dem Wegunterhalt zukommenden besonderen Nutzen liegt, sind die für Vorzugslasten geltenden Grundsätze zu beachten. Das bedeutet, dass die Höhe der Beiträge grundsätzlich entsprechend dem Mass des dem einzelnen Eigentümer erwachsenden individuellen Vorteils zu bestimmen ist, wobei Pauschalisierungen und Schematisierungen aus Praktikabilitätsgründen bis zu einem gewissen Grad zulässig sind (vgl. dazu vorn 3.2).

E. 4.2.1

Gemäss Statuten und Unterhaltsreglement der Beschwerdegegnerin bestimmt sich der konkrete Verteilungsmassstab nach der Fläche des Grundeigentums in Kombination mit einem Nutzungskriterium (unterschiedliche Beitragspflicht für verschieden genutzte Grundstücke [Feld- und Waldland], spezielle Beitragspflicht für Wohnungen). Dieses Kriterium trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Grundstücke und Wohnliegenschaften die Genossenschaftswege intensiver nutzen als andere. Dieser Verteilungsmassstab beruht grundsätzlich auf sachlichen Gründen und verstösst demnach – gerade vor dem Hintergrund der grossen Gestaltungsfreiheit und der Zulässigkeit gewisser Schematisierungen – weder gegen das Willkürverbot noch gegen das Gebot rechtsgleicher Behandlung.

E. 4.2.2

Das Vorbringen des Beschwerdeführers richtet sich indessen nicht in erster Linie gegen den Verteilungsmassstab und die gewählten Differenzierungskriterien an sich. Er macht vielmehr sinngemäss geltend, das Kriterium der Nutzung(sintensität) sei insofern zu wenig differenziert, als es eine Beitragspflicht für ihn nicht nur als Grundstücks-, sondern auch als Wohnungseigentümer begründe, obwohl er in seiner Rolle als Wohnungseigentümer die Genossenschaftswege effektiv gar nicht nutzen könne (der Beschwerdeführer spricht in diesem Zusammenhang von "unbeteiligten Wohnungen"). Ob Letzteres zutrifft, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Nach den allgemeinen Beweisregeln (Art. 8 ZGB) hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableiten will. Demnach hätte vorliegend die Beschwerdegegnerin, die den Anspruch geltend macht, zu beweisen, ob dem Beschwerdeführer der konkret fragliche Sondervorteil (Möglichkeit der Wegnutzung) tatsächlich zukommt (vgl. Knecht, S. 38). Da sie die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung nicht einmal bestreitet, kann vorliegend davon ausgegangen werden, diese entspreche den tatsächlichen Gegebenheiten. Von den beschwerdeführerischen Vorbringen nicht betroffen ist hingegen die Beitragspflicht als

Grundeigentümer gestützt auf die Fläche seiner Grundstücke. Demnach stellt sich vorliegend ausschliesslich die Frage, ob Wohnungseigentümer allein aufgrund der Lage ihrer Grundstücke im Perimeter und ungeachtet der effektiven Nutzung der Genossenschaftswege zum Unterhalt verpflichtet werden dürfen.

E. 4.2.3

Die Antwort muss differenziert ausfallen: Für Wohnungen, deren Bewohner die Genossenschaftswege nutzen könnten, dies indessen – aus welchen Gründen auch immer – nicht tun, erweist sich die Beitragspflicht als zulässig. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Grundstück bzw. eine Liegenschaft durch Erschliessung regelmässig eine Wertsteigerung erfährt. Darin liegt ein realisierbarer Sondervorteil, welcher dem Grundstück oder der Liegenschaft auch dann erwächst, wenn die Strassen oder Wege nicht benützt werden (ausführlich dazu Knecht, S. 39 ff.; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2650). Damit erweist sich die objektiv mögliche Nutzung einer Strasse oder eines Weges als beitragsbegründend. Hingegen widerspricht es dem Gebot rechtsgleicher Behandlung, wenn Liegenschaften, die eine Strasse oder einen Weg gar nicht nutzen können, etwa weil sie durch die entsprechende Strasse oder den Weg nicht (auch nicht auf Teilstrecken) erschlossen sind, zu deren Unterhalt beigezogen werden. Anders als den Liegenschaften mit objektiv möglicher Wegnutzung kommt den Liegenschaften ohne Nutzungsmöglichkeit ein die Beitragspflicht rechtfertigender realisierbarer Sondervorteil nicht zu. Mithin geht der Nutzen für die Eigentümer solcher Wohnliegenschaften nicht über den Nutzen hinaus, den die Allgemeinheit aus dem Unterhalt der Wege zieht. In diesem Sinn verfängt übrigens auch das Argument der Beschwerdegegnerin betreffend die Funktion der Schutzwälder für Eigentümer von im Perimeter gelegenen Wohnungen nicht. Wie sie selbst ausführt, profitieren alle Bewohner des Gemeindegebiets gleichermassen von der Pflege dieser Wälder. Für die Gleichbehandlung der beiden unterschiedlichen Liegenschaftstypen – Wohnliegenschaften mit und solche ohne Möglichkeit der Wegnutzung – liegt demnach kein sachlicher Grund vor. Ferner rechtfertigt es sich auch vor dem Hintergrund des Willkürverbots nicht, Eigentümer von Wohnliegenschaften ohne objektive Möglichkeit der Nutzung der Genossenschaftswege allein aufgrund der Lage der Wohnung auf Perimetergrundstücken mit Unterhaltungspflichten zu belasten. Nach dem Gesagten ist der Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 19. Mai 2009 insofern aufzuheben, als die damit genehmigte Ziff. 1 des Unterhaltsreglements ohne Rücksicht auf bestehende Möglichkeiten zur Nutzung der Genossenschaftswege sämtliche im Perimeter gelegenen Wohnungen für beitragspflichtig erklärt.

E. 4.3

Damit dringt der Beschwerdeführer in der Sache mit seinem Antrag durch, wonach Eigentümern von Wohnliegenschaften nur gemäss ihrem Landanteil im Perimeter und wegen speziellen Nutzens (verstanden als objektive Möglichkeit der Nutzung) der Genossenschaftswege Unterhaltskosten aufzuerlegen sind. Offen bleiben kann vor diesem Hintergrund die vom Beschwerdeführer ebenfalls aufgeworfene Frage, ob seine Unterhaltungspflicht als Wohnungseigentümer bereits gestützt auf den Umstand, dass es sich bei seinen zwei Wohnungen – wie er behauptet – um unbewohnte Wohnungen handelt, unrechtmässig wäre. In diesem Sinn ist vorliegend weder zu untersuchen, ob die Wohnungen des Beschwerdeführers tatsächlich unbewohnt sind, noch ob eine Differenzierung nach den Kriterien "bewohnte Wohnung" und "unbewohnte Wohnung" sachlich begründet und mithin zulässig wäre.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, der bezirksrätliche Entscheid aufzuheben und der Beschluss der Beschwerdegegnerin über das Unterhaltsreglement im Sinn der Erwägungen aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Rekurs- sowie des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1, teilweise in Verbindung mit § 70 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 28). Bezüglich Parteientschädigung ist ein Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel in eigener Sache führt, einer nicht durch einen Rechtsbeistand vertretenen Partei gleichgestellt. Diese ist grundsätzlich ebenso wie eine anwaltlich vertretene Partei entschädigungsberechtigt, allerdings nur für den das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 17). Ein solcher ist vorliegend nicht gegeben, weshalb dem Beschwerdeführer für beide Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zusteht. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.